



PRÜFUNGSORDNUNG 2022

für die Fachprüfung zum/zur
zertifizierten Vermögensberater/in IAF
Kenntnisnachweis FIDLEG

(Verbandsprüfung IAF)

Erlassen am 21. Juni 2022

Gültig ab den Prüfungen vom November 2022.



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	(Art. 1+2)
2. Prüfungsorganisation	(Art. 3-5)
3. Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten	(Art. 6-9)
4. Durchführung der Prüfung	(Art. 10-14)
5. Prüfungsprogramm und Anforderungen	(Art. 15+16)
6. Beurteilung und Notengebung	(Art. 17+18)
7. Bestehen und Wiederholen der Prüfung	(Art. 19-21)
8. Weiterbildung	(Art. 22)
9. Zertifikat, Titel und Verfahren	(Art. 23-25)
10. Schlussbestimmungen	(Art. 26)
11. Erlass	

Erläuterungen zu dieser Prüfungsordnung enthält die **Wegleitung**, die bei den Geschäftsstellen der Interessengemeinschaft bezogen oder im Downloadbereich von www.iaf.ch heruntergeladen werden kann.

IAF Interessengemeinschaft Ausbildung im Finanzbereich
IAF Communauté d'intérêt pour la formation dans le domaine financier
IAF Comunità d'interessi per la formazione in ambito finanziario:

Geschäftsstelle für die deutsche Schweiz:

Bernerstrasse Süd 169, 8048 Zürich

Tel 0848 44 22 33

info@iaf.ch, www.iaf.ch

Bureau pour la Suisse Romande:

Ufficio per la Svizzera italiana:

Neuengasse 20, 3011 Berne

Tél 0848 44 22 22

info-romandie@iaf.ch, www.iaf.ch



1 ALLGEMEINES

Art. 1 Trägerschaft

- 1 Die IAF Interessengemeinschaft Ausbildung im Finanzbereich (IAF) führt die **Fachprüfung zertifizierte/r Vermögensberater/in IAF** Kenntnissnachweis FIDLEG

durch.

- 2 Die genannte Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

Art. 2 Zweck der Prüfung

- 1 Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen der Fachprüfung zum/zur **zert. Vermögensberater/in IAF** besitzen sowohl das Fachwissen als auch die Kenntnis der Verhaltenspflichten für Vermögens- und Anlageberatungen gemäss den Vorschriften des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG).

Sie können Privatpersonen in allen Fragen der Vermögensbildung und -anlage beraten und dabei die Verhaltenspflichten gemäss FIDLEG einhalten.



2 PRUEFUNGSORGANISATION

Art. 3 Vorstand

- 1 Dem Vorstand obliegen
 - a) der Erlass, die Änderung und die Ausserkraftsetzung der Prüfungsordnung
 - b) die Festsetzung der Prüfungsgebühren und der Beschwerdegebühren sowie der Entschädigungen von QS-Kommission, der Hauptexpertinnen und Hauptexperten sowie der Expertinnen und Experten
 - c) die Wahl der QS-Kommission
 - d) die Behandlung und Entscheidung von Beschwerden; er kann hierfür eine gesonderte Beschwerdekommision einsetzen und deren Kompetenzen und Verfahren regeln

Art. 4 QS-Kommission

- 1 Die Organisation und die Durchführung der Prüfungen gemäss der vorliegenden Prüfungsordnung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Diese setzt sich aus 5 – 13 Mitgliedern zusammen und wird vom Vorstand der IAF für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.
- 2 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie wählt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten.
- 3 Die QS-Kommission tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Jahr. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig.
- 4 Der QS-Kommission obliegen
 - a) der Erlass der Wegleitung zur Prüfungsordnung
 - b) die Festsetzung der Prüfungstermine und -orte
 - c) die Bestimmung des Prüfungsprogramms
 - d) die Bestimmung der zulässigen Hilfsmittel
 - e) die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und die Durchführung der Prüfungen
 - f) die Wahl und der Einsatz der Hauptexpertinnen und Hauptexperten sowie der Expertinnen und Experten
 - g) der Entscheid über die Zulassung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss
 - h) die Erhaltung der Prüfungsergebnisse einschliesslich Notenerteilung sowie der Entscheid über die Abgabe des Zertifikats
 - i) die Behandlung von Anträgen
 - j) die periodische Überprüfung und Aktualisierung der Qualifikationsziele und der Prüfungsinhalte
 - k) die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen

- 5 Die QS-Kommission kann einzelne Aufgaben an die Geschäftsstellen oder die Prüfungsleitung der IAF delegieren.

Art. 5 Öffentlichkeit

- 1 Die Prüfung ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.



3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

Art. 6 Ausschreibung

- 1 Die Prüfung wird mindestens 90 Tage vor Beginn ausgeschrieben und auf der Homepage der IAF (www.iaf.ch) publiziert. Auskunft erteilen auch die Geschäftsstellen der IAF.
- 2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
 - das Prüfungsprogramm
 - die Prüfungsdaten
 - die Prüfungsgebühren
 - die Anmeldestelle
 - die Fristen für die Anmeldung und die Zahlung der Prüfungsgebühren

Art. 7 Anmeldung

- 1 Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich für die Fachprüfung im Online-Verfahren auf der Homepage der IAF (www.iaf.ch) anzumelden. Die IAF kann auch ein Anmeldeverfahren auf Papierformularen vorsehen.
- 2 Der Anmeldung sind beizufügen:
 - a) Angabe der Prüfungssprache;
 - b) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.
- 3 Mit der Anmeldung anerkennt der Kandidat / die Kandidatin diese Prüfungsordnung und die Wegleitung.

Art. 8 Zulassung

- 1 Für die Zulassung zur Fachprüfung zum/zur **zert. Vermögensberater/in IAF** gibt es keine Voraussetzungen ausser der fristgerechten vollständigen Einreichung der Anmelde-Unterlagen.
- 2 Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr.

Art. 9 Kosten

- 1 Die Einzahlung der Prüfungsgebühr hat termingerecht zu erfolgen.
- 2 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach erfolgter Anmeldung fristgerecht zurücktreten oder danach aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3 Wer ohne entschuldbaren Grund zur Prüfung nicht erscheint oder sie vorzeitig verlässt, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr. Das Gleiche gilt für Kandidatinnen oder Kandidaten, welche im Verlauf der Prüfung ausgeschlossen werden oder die Prüfung nicht bestanden haben.



- 4 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.



4 DURCHFUEHRUNG DER PRUEFUNG

Art. 10 Aufgebot

- 1 Die Prüfungen finden in der Regel ein- bis zweimal jährlich statt, sofern nach Ausschreibung genügend gültige Anmeldungen vorliegen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Durchführung zu bestimmten Zeitpunkten oder in bestimmten Zeitintervallen.
- 2 Die Kandidatin oder der Kandidat hat darauf Anspruch, in einer der drei schweizerischen Amtssprachen geprüft zu werden, falls für die betreffende Amtssprache mindestens 10 gültige Anmeldungen vorliegen.
- 3 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Dem Aufgebot können das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung, die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel sowie die Expertinnen und Experten entnommen werden.
- 4 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen oder Experten müssen mindestens 7 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

Art. 11 Rücktritt

- 1 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis vier Wochen vor Beginn der Prüfung (erster Prüfungstag) zurückziehen.
- 2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten:
 - a) unvorhersehbarer Militär- oder Zivildienst- oder Zivildienst;
 - b) ärztlich bescheinigte Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld.
- 3 Der Rücktritt muss der Geschäftsstelle der IAF unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden. Massgebend für den Zeitpunkt des Rücktritts ist der Poststempel der Aufgabe bei einer Poststelle in der Schweiz.



Art. 12 Nichtzulassung und Ausschluss

- 1 Kandidierende, die bezüglich ihrer Identität wissentlich falsche Angaben machen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zu den Prüfungen zugelassen.
- 2 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen oder Experten zu täuschen versucht.

Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtmäßiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat auf deren / dessen Verlangen Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

Art. 13 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 1 Mindestens eine Aufsichtsperson überwacht mit der gebotenen Sorgfalt die Ausführung der schriftlichen Prüfungen. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 2 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam den Notenantrag fest. Bei Prüfungen mit strukturierten Fragen (Multiple Choice usw.) und automatisierter Auswertung kann von einer individuellen Bewertung abgesehen werden.

Art. 14 Abschluss und Notensitzung

- 1 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung über die Notenanträge, das Bestehen der Prüfung und die Erteilung des Zertifikats.
- 2 Die Prüfungsakten und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind Eigentum der IAF. Die Prüfungsakten werden während 2 Jahren aufbewahrt. Vorbehalten bleibt eine längere Aufbewahrung bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Beschwerdeverfahrens.



5 PRUEFUNGSPROGRAMM UND ANFORDERUNGEN

Art. 15 Prüfungsprogramm

- 1 Die Fachprüfung umfasst alle Tätigkeitsbereiche der zert. Vermögensberaterin IAF bzw. des zert. Vermögensberaters IAF und erfolgt ohne Rücksicht auf die vom einzelnen Kandidaten bzw. der einzelnen Kandidatin ausgeübte Berufstätigkeit.
- 2 Die Fachprüfung zum/zur **zert. Vermögensberater/in IAF** umfasst das Modul
Vermögen (inkl. FIDLEG) schriftlich, 90 Min
- 3 Die Prüfung ist sowohl für das Diplom Finanzberater/in IAF als auch für das Zertifikat Vermögensberater/in IAF anrechenbar.
- 4 Die Prüfung kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die QS-Kommission fest.

Art. 16 Prüfungsanforderungen

- 1 Prüfungsziele und -inhalte sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung aufgeführt.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

Art. 17 Bewertung pro Modul

- 1 Die Positionen und allenfalls Unterpositionen werden nach einem im Voraus festgelegten Punkteschema mit Punkten bewertet.
- 2 Die QS-Kommission legt die Notenskala fest, die festhält, welche Punktezahl zu welcher Note führt.
- 3 Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Modulnote, so wird diese nach Artikel 18 erteilt.

Art. 18 Notenwerte

- 1 Die Kandidatin oder der Kandidat erhält in dem in Art. 15 Abs. 2 erwähnten Modul eine Note.
- 2 Die Leistung wird mit einer Note von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höher bezeichnen eine genügende Leistung; Noten unter 4 bezeichnen eine ungenügende Leistung. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.
- 3 Die Note ist nach folgender Skala zu erteilen:

Eigenschaften der Leistung	Beurteilung	Noten
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	ausgezeichnet	6
Zweckentsprechend, mit geringfügigen Fehlern	gut	5
Den Mindestanforderungen noch entsprechend	genügend	4
Unvollständig, fehlerhaft	ungenügend, schwach	3
Grobe Fehler aufweisend und unvollständig	sehr schwach	2
Wertlos oder nicht ausgeführt	unbrauchbar	1



7 BESTEHEN UND WIEDERHOLEN DER PRUEFUNG

Art. 19 Bedingungen für das Bestehen der Prüfung

- 1 Die Prüfung zum/zur zert. Vermögensberater/in IAF gilt als bestanden, wenn die Modulnote nicht unter 4.0 ist.
- 2 Die Prüfung ist jedenfalls nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
 - a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen wird.

Art. 20 Prüfungszeugnis

- 1 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
 - a) die Note;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichtbestehen der Prüfung eine Rechtsmittelbelehrung.

Art. 21 Wiederholung

- 1 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung an einem der nächsten ordentlichen Prüfungstermine wiederholen.
- 2 Die Prüfung kann höchstens drei Mal abgelegt werden.
- 3 Fehlversuche werden sowohl an die Fachprüfung zum/zur dipl. Finanzberater/in IAF als auch zum/zur zert. Vermögensberater/in IAF angerechnet.
- 4 Für die Prüfungswiederholung gelten in Bezug auf Anmeldung und Zulassung die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

8 WEITERBILDUNGSEMPFEHLUNG

- Art. 22 1 Es wird allen Zertifikatsinhaberinnen und -inhabern empfohlen, sich regelmässig mit den Neuerungen in der Branche zu befassen und Weiterbildungskurse zu besuchen.



9 ZERTIFIKAT, TITEL UND VERFAHREN

Art. 23 Titel und Veröffentlichung

1 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Zertifikat. Dieses wird von der IAF ausgestellt und von einem Vertreter des Vorstands sowie der QS-Kommission unterzeichnet.

2 Der/die Zertifikatsinhaber/in ist berechtigt, folgenden Titel zu führen:

Zertifizierte Vermögensberaterin IAF

Zertifizierter Vermögensberater IAF

Kenntnisnachweis FIDLEG

Conseillère en gestion de patrimoine certifiée IAF

Conseiller en gestion de patrimoine certifié IAF

Certificat de connaissance LSFIn

Consulente in gestione patrimoniale certificato/a IAF

Attestato LSerFI

Certified Wealth Advisor IAF

Confirmation of Knowledge FSA

3 Die Namen der Zertifikatsinhaberinnen und -inhaber werden auf der Homepage der IAF veröffentlicht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.

4 Zur Führung des Titels sind nur die Inhaberinnen und Inhaber des Zertifikats berechtigt.

Art. 24 Entzug des Zertifikats

1 Der IAF-Vorstand kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Zertifikat entziehen. Zivil- oder strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

Art. 25 Beschwerderecht

1 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung, Nichtbestehens der Prüfung oder Nichterteilens des Zertifikats kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim Vorstand der IAF Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten. Massgebend für den Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung ist der Poststempel der Aufgabe bei einer Poststelle in der Schweiz.

2 Der Vorstand oder die von ihm eingesetzte Beschwerdekommision entscheiden endgültig.

3 Der Vorstand tritt auf eine Beschwerde nur ein, falls die Beschwerdegebühr fristgerecht einbezahlt worden ist. Falls einer Beschwerde stattgegeben wird, wird der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer die Gebühr zurückerstattet.



10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Inkrafttreten

- 1 Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrem Erlass in Kraft und ist gültig für die Prüfungen ab November 2022. Sie ersetzt die (auch für die Prüfungen zum/zur dipl. Finanzberater/in IAF gültige) Prüfungsordnung vom 12. August 2021.

11 ERLASS

Zürich, den 21. Juni 2022

IAF Interessengemeinschaft Ausbildung im Finanzbereich

Für den Vorstand:

Der Präsident

Der Vizepräsident

Marco Baur

Peter Häfliger